

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Vierter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017**

**Inhaltsverzeichnis****A Einleitung**

- I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010 und die Änderung des Gesetzes 2015
  - 1. Anwendungsbereich
  - 2. Verlängerung der Befristung
  - 3. Zusätzliche Zielstellung
- II. Berichtspflicht der Landesregierung

**B Zwischenzeitliche Behandlung von Standarderprobungsgesetzen in der über-regionalen Fachöffentlichkeit****C Sachstand**

- I. Anträge durch die Antragsberechtigten im Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017
- II. Veröffentlichungen der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
- III. Übertragbarkeit von Erprobungen auf das gesamte Land

**D Ausblick**

- I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
- II. Abschließender Bericht

## **A Einleitung**

### **I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010 und die Änderung des Gesetzes 2015**

#### **1. Anwendungsbereich**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz -KommStEG M-V)<sup>1</sup> für Kommunen den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen von landesrechtlichen Standards geschaffen.

Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen (§ 1 Absatz 3 KommStEG M-V).

Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden (§ 1 Absatz 4 KommStEG M-V).

#### **2. Verlängerung der Befristung**

Das Gesetz, das am 13. November 2010 in Kraft getreten ist, wurde vor seinem Fristablauf zum 31. Dezember 2015 im Rahmen des dritten Berichtes der Landesregierung an den Landtag<sup>2</sup> umfassend evaluiert. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetzes (GVOBl. M-V 2015, S. 598) folgte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag des Evaluationsberichtes und verlängerte das Gesetz um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018.

#### **3. Zusätzliche Zielstellung**

Parallel dazu hat der Gesetzgeber zudem eine zusätzliche Zieldefinition aufgenommen, um zu betonen, dass das Gesetz Teil eines öffentlich-rechtlichen Instrumentariums sein kann, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können (§ 1 Absatz 2 KommStEG M-V).

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

## **II. Berichtspflicht der Landesregierung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach § 4 Absatz 2 KommStEG M-V alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung des Gesetzes.

Nunmehr hat die Landesregierung dem Landtag den vierten Bericht vorzulegen. Er schließt zeitlich an den vorherigen Berichtszeitraum an und umfasst die Zeit vom April 2015 bis zum Juli 2017. Mit diesem Sachstandsbericht kommt die Landesregierung ihrer Berichtspflicht nach.

Eine erneute Evaluation des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes wird dann mit dem vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes dem Landtag vorzulegenden Endbericht bis zum 30. September 2018 erfolgen.

## **B Zwischenzeitliche Behandlung von Standarderprobungsgesetzen in der überregionalen Fachöffentlichkeit**

Die Normprüfstelle im Justizministerium arbeitete von 2016 bis 2017 im Rahmen der Demografiestrategie des Bundes auf Bundesebene in einer Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Frage der „Demografietauglichkeit“ von Rechtsvorschriften und Förderrichtlinien in Bezug auf Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge beschäftigte. Die Mitarbeit erfolgte, insbesondere auch im Hinblick auf die 2015 zusätzlich in das Gesetz aufgenommene Zielstellung, den kommunalen Körperschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe flossen mit in den offiziellen Abschlussbericht zum Demografiegipfel im Frühjahr 2017 ein. Dort wird unter anderem festgestellt:

„Zur Sicherung der Daseinsvorsorge brauchen Regionen Handlungsspielräume. Es gibt zwar keine generellen Hinweise, dass gesetzliche Vorschriften die Realisierung neuer Lösungsansätze in den Regionen verhindern, doch wird die Flexibilität zuweilen durch Förderrichtlinien, im Genehmigungsverfahren oder im sonstigen Verwaltungshandeln eingeschränkt. (...)

Zur Prüfung der Demografietauglichkeit stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z. B. im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung). Sie richten sich an Gesetzgeber, Verwaltung, Fachexperten und Entscheidungsträger und können z. B. als Dialogforen und Bürgergutachten aber ebenso beteiligungsorientiert mit Einbindung der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit den Demografie-Checks des Bundes sowie der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen, den Standarderprobungsgesetzen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, Erprobungs- bzw. Innovationsklauseln sowie dem Planspiel befasst. (...)

In der Anwendung von Gesetzen kann - trotz Prüfung der Demografietauglichkeit - ein nicht vorhersehbarer Anpassungsbedarf auftreten. Eine Möglichkeit, damit umzugehen, sind Standarderprobungsgesetze. Sie bieten den rechtlichen Rahmen für eine Vielzahl von Regelungen, mit denen Ideen und Ansatzpunkte für weitergehende gesetzliche Änderungen geprüft werden können. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern konnten Erprobungsfälle Anstöße zu neuen gesetzlichen Vorschriften geben.<sup>3</sup>

Es wurde weiter herausgearbeitet, dass die gesetzlich eingeräumte Flexibilität zuweilen durch Förderrichtlinien, beim Genehmigungsverfahren oder beim sonstigen Verwaltungshandeln wieder eingeschränkt würde. Daher sei bei Vorschriften die „Demografietauglichkeit“, die darauf abzielt, demografische Entwicklungen beim Vorbereiten und Treffen von Entscheidungen frühzeitig zu berücksichtigen, stärker zur Geltung zu bringen.<sup>4</sup>

## **C Sachstand**

### **I. Anträge durch die Antragsberechtigten im Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017**

Das Instrumentarium des Standarderprobungsgesetzes ist bei der Verlängerung und bei der Ergänzung der Zieldefinition als solches - der Empfehlung des ausführlichen Evaluationsberichtes folgend - unverändert geblieben.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 17 Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz gestellt worden. Diese sind in der Übersicht im Anhang dargestellt.<sup>5</sup>

Die Antragsgegenstände betrafen Organisationsanforderungen im Bereich des Wahlrechts und der Schiedsstellen sowie Materien aus dem Schulbereich, dem Brandschutz und dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit.

Von der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Vorschläge der kommunalen Körperschaften können verfahrensmäßige und finanzielle Auswirkungen haben, die derzeit nicht quantifiziert werden können, die aber Gegenstand des Endberichts sein werden.

---

<sup>3</sup> Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen zum Demografie Gipfel 2017 am 16. März 2017, Arbeitsgruppe „Regionen im demografischen Wandel stärken - Lebensqualität in Stadt und Land fördern“, Seite 39, Nummer 2 ff., unter: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/\\_arbeits-gruppenergebnisse-demografie-gipfel-2017.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/_arbeits-gruppenergebnisse-demografie-gipfel-2017.html).

<sup>4</sup> Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen zum Demografie Gipfel 2017, am angegebenen Ort.

<sup>5</sup> Siehe Anhang „Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz“, Nummer 30 bis 46.

## II. Veröffentlichungen der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Die erteilten Genehmigungen wurden entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.<sup>6</sup>

## III. Übertragbarkeit von Erprobungen auf das gesamte Land

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die Ergebnisse, die die kommunalen Körperschaften im Rahmen der durchgeführten Erprobungen gewonnen haben, auf ihre Übertragbarkeit auf das ganze Land überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag ein.<sup>7</sup>

Im Berichtszeitraum wurde nach mehrfacher und erfolgreicher Erprobung die Präsenz im Wahlvorstand in der Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes verändert. Nunmehr muss die Schriftführung oder deren Stellvertretung während der Wahlhandlung nicht mehr stets im Wahlraum anwesend sein, sodass die formalen Anforderungen an das Ehrenamt insbesondere in kleineren Kommunen entlastet werden.<sup>8</sup>

Des Weiteren wurde ein Antrag aus dem Bereich der Schiedsstellen unter anderem zum Anlass genommen, bei der Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz<sup>9</sup> Vorgaben zum Zuständigkeitsbereich zu ändern.

Erprobungen, die in anderen Regelungsbereichen derzeit durchgeführt werden, sind noch nicht abgeschlossen.<sup>10</sup> Eine Bewertung dieser Erprobungen wird nach deren Beendigung zu erfolgen haben.

---

<sup>6</sup> Amtsblatt M-V 2015, Seite 574.  
Amtsblatt M-V 2015, Seite 750.  
Amtsblatt M-V 2015, Seite 815.  
Amtsblatt M-V 2015, Seite 863; 2016 Seite 18.  
Amtsblatt M-V 2016, Seite 174.  
Amtsblatt M-V 2016, Seite 298.  
Amtsblatt M-V 2016, Seite 1018.  
Amtsblatt M-V 2016, Seite 1042.  
Amtsblatt M-V 2016, Seite 1106.  
Amtsblatt M-V 2017, Seite 47.  
Amtsblatt M-V 2017, Seite 58.

<sup>7</sup> Vergleiche § 4 Absatz 1 KommStEG M-V.

<sup>8</sup> Siehe Zweite Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104); § 12 Absatz 4 Satz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung.

<sup>9</sup> Siehe Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 14. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 868); Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift.

<sup>10</sup> Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Nummern 10, 13, 32, 37, 39, 51, 54.

## **D Ausblick**

### **I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist befristet und tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Auch im Jahr 2017 und im Jahr 2018 besteht für die kommunalen Körperschaften weiterhin die Möglichkeit, Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften zu stellen. Die erteilten Befreiungen gelten nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende ihrer jeweiligen Befristung weiter.

Für den Geltungszeitraum des Gesetzes verbleibt es bei der ausdrücklich freiwilligen Antragsstellung der antragsberechtigten kommunalen Stellen und der bewährten, zum Teil dem Mediationsverfahren ähnlichen, Mitwirkung der Regierungsstellen gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes: „Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie zunächst gemeinsam mit der für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde und der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken.“

### **II. Abschließender Bericht**

Mit dem vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes dem Landtag vorzulegenden Endbericht wird das Kommunale Standarderprobungsgesetz noch einmal evaluiert werden.

In dem abschließenden Bericht werden die während der dann fast achtjährigen Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse noch einmal auszuwerten und zu bewerten sein.

**Anhang:**

Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz



Anhang zum Vierten Bericht zum Stand der Umsetzung des KommStEG M-V

Stand 31.07.2017

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz**

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
1	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadtsanierung“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.		
2	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Regimentsvorstadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.		
3	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Stadtumbau Parchim Weststadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
4	Städte- und Gemeindetag für die Städte: Rostock, Altentreptow, Demmin, Friedland, Neustrelitz, Stavenhagen, Ueckermünde, Röbel/Müritz und Amt Röbel-Müritz	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung, soweit alle vorgesehenen Wahlräume barrierefrei sind und Mitteilungspflicht bis zum 60. Tag vor der Wahl	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/ Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10. 2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012
5	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Kein Wahlscheinerfordernis für Wählerinnen und Wähler, die bei der Gemeindewahlbehörde ihre Stimme abgeben und diese Wahl als Urnenwahl durchzuführen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Erforderliche Kontrolle und Absicherung des Wahlablaufs durch die Öffentlichkeit, der über die Wahlgrundsätze in weiten Teilen Verfassungsrang hat, kann nicht vergleichbar hergestellt werden.		
6	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürgerinnen und Bürger und Zählung der Wählerinnen und Wähler, die nach 17.00 Uhr ihre Stimme abgeben wollten	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		-	Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10. 2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
7	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		-	Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/ Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012
8	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		-	Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/ Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012
9	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Befreiung vom Personalstandard nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz, nach dem das Kataster- und Vermessungsamt von Beamtinnen und Beamten mit besonderer fachlicher Qualifikation geleitet werden muss	Zurückweisung/ Ablehnung		Unzulässigkeit des Antrages		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
10	Städte- und Gemeindetag für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V</li> <li>• Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V</li> <li>• Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG</li> <li>• Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG</li> </ul>	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse des Verbandsvorstandes beziehungsweise Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung für Umlaufverfahren für Beschlüsse des Verbandsvorstandes für die Zweckverbände: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V</li> <li>• Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG</li> <li>• Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG</li> </ul> Noch offen, Städte- und Gemeindetag wird geänderten Antrag zu Umlaufverfahren für Beschlüsse der Verbandsversammlung stellen für den <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V</li> </ul>	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			4 Jahre
11	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Ministerium für Inneres und Sport	Wegfall der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden bei Aufgabenerweiterung des Anteilseignerverbandes	Erledigung, der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf anderem Wege erreicht	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
12	Amt Crivitz	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit einer zweiten stellvertretenden Amtswehrführerin oder eines zweiten stellvertretenden Amtswehrführers nach dem Brandschutzgesetz	Erledigung der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf andere Weise erreicht				
13	Kommunaler Sozialverband	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung				4 Jahre
14	Stadt Boizenburg/Elbe	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 12.10.2014 und mögliche Stichwahl am 26.10.2014
15	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Steinhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 22.02.2015 und mögliche Stichwahl am 08.03.2015
16	Stadt Malchin	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 10.05.2015 und mögliche Stichwahl am 31.05.2015
17	Amt Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
18	Stadt Plau am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
19	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
20	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
21	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
22	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
23	Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Jabel am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 29.03.2015
24	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
25	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
26	Amts Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
27	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Keine Wahl einer Gemeindeführung und Stellvertretung	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
28	Amt Plau am See für die Gemeinde Barkhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 07.06.2015 und mögliche Stichwahl am 21.06.2015
29	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Klein Belitz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung				Bürgermeisterwahl am 14.06.2015 und mögliche Stichwahl am 28.06.2015
30	Amt Laage für die Gemeinden Dolgen am See, Diekhof, Hohen Sprenz, Wardow	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung einer ausschließlich auf Briefwahl basierenden Stimmabgabe beim Volksentscheid	Antrag wurde zurückgenommen.			Reduzierung des personellen Aufwandes	
31	Stadt Lübtheen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 11.10.2015 und mögliche Stichwahl am 25.10.2015
32	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Gegenseitige Vertretung der Schiedsstellen Stadt Ludwigslust und Amt Ludwigslust-Land	Genehmigung			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	4 Jahre
33	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Zuordnung der Aufsicht für die gemeinsame Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden bei einem Amtsgericht	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf, VV wurde geändert			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
34	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Dienstsiegelführung im Vertretungsfall	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
35	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Passow	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 28.02.2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
36	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 20.03.2016 und mögliche Stichwahl am 03.04.2016
37	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfsingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüfsingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung			Entlastung und Vereinfachung	4 Jahre
38	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Grischow	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl am 18.09.2016
39	Zweckverband eGO-MV	Ministerium für Inneres und Sport	Erweiterung der möglichen Vertreter der Kommunen in der Verbandsversammlung	Genehmigung			Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung sichern und Entlastung der Verwaltungsspitze der Kommunen	4 Jahre
40	Amt Recknitz-Trebeltal	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Auseinanderfallen von Schulträgerschaft durch Amt und Eigentum an der Schule durch Gemeinde	Antrag wurde zurückgenommen			Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung	
41	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit der Wahl einer zweiten Stellvertretung der Gemeindeführung nach dem Brandschutzgesetz	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde			Entlastung der ehrenamtlichen Wehrführung und deren Stellvertretung	



Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
42	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Breest	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 15.01.2017
43	Amt Neubukow-Salzhaff für die Gemeinde Am Salzhaff	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 08.01.2017
44	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 07.05.2017 und mögliche Stichwahl am 21.05.2017
45	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Jördenstorf	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 14.05.2017 und mögliche Stichwahl am 28.05.2017
46	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Golchen	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit				Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 20.10.2017

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
<b>Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Modellregion</b>								
47	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Keine Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden bei weniger als 10 Alleebäumen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Verletzung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände (das Kommunale Standarderprobungsgesetz lässt eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu)		
48	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde	Antrag wurde zurückgenommen im Hinblick auf die geplante Novellierung der Landesbauordnung, nach der die Vorlage des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde entfallen soll	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			
49	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht von Prüfbescheinigungen und Erweiterung des Zeitraums von wiederkehrenden Prüfungen technischer Anlagen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Kein Bürokratieabbau oder Verfahrenserleichterung für Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung, Sicherheit durch längere Prüfzyklen werden durch Wartungsverträge nicht gewährleistet		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
50	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Genehmigung von Werbeanlagen bis zur Größe von 3,80m Höhe x 2,80 m Breite durch Gemeinde als Genehmigungsbehörde	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Keine erkennbare Vereinfachung oder Verkürzung des Genehmigungsverfahrens für Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung		
51	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfsachverständigen für Brandschutz und anerkannte Prüfsachverständige für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			4 Jahre
52	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Unterrichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern bei sogenannten blauen Bodendenkmalen erst nach Erteilung der Baugenehmigung	Antrag wurde zurückgenommen.				

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
53	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Verbot der Entsorgung von Pflanzenresten durch Verbrennen auf privat genutzten Grundstücken	Zurückstellung des Antrages im Hinblick auf die geplante Änderung der Pflanzenabfallverordnung und Landkreis prüft Allgemeinverfügung zum Verbrennungsverbot von Pflanzenabfällen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Städten aufgrund der dort ausreichend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erlassen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			
54	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Verlängerung der Aufstellung des Abschussplanes für das Schalenwild in einen dreijährigen Rhythmus	Genehmigung, dass Waldeigenjagdbesitzer weiter jährliche Abschusspläne und die übrigen Jagdberechtigten 3-Jahrespläne aufstellen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt			1. April 2016 bis 31. März 2019
55	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Verfahrensvereinfachung in der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropa sowie Israel	im Genehmigungsverfahren				